



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**33. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 05.04.2007** | **Nummer 4**

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
18	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanentwurfes „Briloner Hochfläche“ und der Unterrichtung der Eigentümer über den Schutz bestimmter Biotope	23
19	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanentwurfes „Bestwig“ und der Unterrichtung der Eigentümer über den Schutz bestimmter Biotope	23
20	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	24
21	Öffentliche Zustellungen gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes	24
22	Bilanz des Hochsauerlandkreises für das Jahr 2006 über Art, Menge und Verbleib der entsorgten Abfälle einschließlich deren Verwertung	26

## **18 BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES LANDSCHAFTSPLANENTWURFES „BRILONER HOCHFLÄCHE“ UND DER UNTERRICHTUNG DER EIGENTÜMER ÜBER DEN SCHUTZ BESTIMMTER BIOTOPE**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 16.03.2007 beschlossen, den Entwurf des Landschaftsplanes "Briloner Hochfläche" öffentlich auszulegen. Dieser Plan umfasst den Teil des Stadtgebietes von Brilon, der nicht durch den bereits rechtskräftigen Landschaftsplan „Hoppecketal“ abgedeckt ist, auf einer Gesamtfläche von ca. 118 km<sup>2</sup>.

Der Landschaftsplanentwurf (Entwicklungskarte, Festsetzungskarte, textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen) und als Strategische Umweltprüfung der Text „Begründung und Umweltbericht“ liegen für die Dauer eines Monats während der üblichen Dienststunden der Kreisverwaltung in der Zeit

**vom 17.04.2007 bis zum 16.05.2007**

im **Kreishaus Brilon**, Heinrich-Jansen-Weg 14, Raum 130 (Tel.: 02961 / 941673), aus.

Während der Auslegung können Bedenken und Anregungen zu den Entwicklungszielen, Darstellungen und Festsetzungen und zur Strategischen Umweltprüfung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Bedenken und Anregungen brauchen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt zu werden.

Die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfes wird hiermit gem. § 27 c Absatz 1 des Landschaftsgesetzes NW bekannt gemacht. Gleiches gilt für die Strategische Umweltprüfung („Begründung und Umweltbericht“) gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

In den geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen im Landschaftsplan „Briloner Hochfläche“ sind gem. § 42 e Abs. 3 LG seit dem Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger nach § 27 b LG am 22.6.2004 bis zum In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes, längstens 3 Jahre lang, alle Änderungen verboten, die über die bisher ausgeübte, rechtmäßige Bewirtschaftungsform hinausgehen. Vorgenannte Frist kann, wenn besondere Umstände dies erfordern, durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Dieses wird in diesem Planverfahren in absehbarer Zeit erfolgen.

Im Plangebiet liegen darüber hinaus "Gesetzlich geschützte Biotope" gem. § 62 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW. Dort sind Maßnahmen und Handlungen,

die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu ihrer Zerstörung führen können, verboten.

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanentwurfes „Briloner Hochfläche“ sollen auch die Eigentümer dieser Biotope gem. § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz über den aktuellen Kartierungsstand durch die Untere Landschaftsbehörde unterrichtet werden.

Grundstückseigentümern und -pächtern wird empfohlen, eventuell vorhandene Karten über die Lage ihrer Grundstücke mitzubringen. Auf diese Weise kann am besten eindeutig festgestellt werden, ob und ggf. in welcher Weise sie betroffen sind.

Meschede, 19.03.2007

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

Dr. Schneider

---

## **19 BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES LANDSCHAFTSPLANENTWURFES „BESTWIG“ UND DER UNTERRICHTUNG DER EIGENTÜMER ÜBER DEN SCHUTZ BESTIMMTER BIOTOPE**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 16.03.2007 beschlossen, den Entwurf des Landschaftsplanes "Bestwig" öffentlich auszulegen. Dieser Plan umfasst das Gemeindegebiet von Bestwig mit seiner Gesamtfläche von ca. 69 km<sup>2</sup>.

Der Landschaftsplanentwurf (Entwicklungskarte, Festsetzungskarte, textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen) und als Strategische Umweltprüfung der Text „Begründung und Umweltbericht“ liegen für die Dauer eines Monats während der üblichen Dienststunden der Gemeindeverwaltung in der Zeit

**vom 22.05.2007 bis zum 21.06.2007**

im **Bürger- und Rathaus Bestwig**, Rathausplatz 1, Raum 2.35 (Tel.: 02904 / 987209), aus.

Während der Auslegung können Bedenken und Anregungen zu den Entwicklungszielen, Darstellungen und Festsetzungen und zur Strategischen Umweltprüfung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Bedenken und Anregungen brauchen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt zu werden.

Die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfes wird hiermit gem. § 27 c Absatz 1 des Land-

schaftsgesetzes NW bekannt gemacht. Gleiches gilt für die Strategische Umweltprüfung („Begründung und Umweltbericht“) gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

In den geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen im Landschaftsplan „Bestwig“ sind gem. § 42 e Abs. 3 LG seit dem Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger nach § 27 b LG am 22.6.2004 bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens 3 Jahre lang, alle Änderungen verboten, die über die bisher ausgeübte, rechtmäßige Bewirtschaftungsform hinausgehen. Vorgenannte Frist kann, wenn besondere Umstände dies erfordern, durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Dieses wird in diesem Planverfahren in absehbarer Zeit erfolgen.

Im Plangebiet liegen darüber hinaus "Gesetzlich geschützte Biotope" gem. § 62 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW. Dort sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu ihrer Zerstörung führen können, verboten.

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanentwurfes „Bestwig“ sollen auch die Eigentümer dieser Biotope gem. § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz über den aktuellen Kartierungsstand durch die Untere Landschaftsbehörde unterrichtet werden.

Grundstückseigentümern und -pächtern wird empfohlen, eventuell vorhandene Karten über die Lage ihrer Grundstücke mitzubringen. Auf diese Weise kann am besten eindeutig festgestellt werden, ob und ggf. in welcher Weise sie betroffen sind.

Meschede, 19.03.2007

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

Dr. Schneider

---

## **20 KRAFTLOSERKLÄRUNG VON SPARKASSENBÜCHERN**

Die von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellten Sparkassenbücher 305 060 675, 345 075 758 und 345 048 607 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 19.03.2007

SPARKASSE HOCHSAUERLAND

---

## **21 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNGEN GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV. NRW. 2006 S. 94) IN DER ZURZEIT GELTENDEN FASSUNG**

### 1. Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten

Dem türkischen Staatsangehörigen Osman BÜYÜK, geb. 14.11.1983, zuletzt wohnhaft: 59929 Brilon, Sintfeldweg 30, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, ist ein Schreiben des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 07.03.2007 (Anhörung gem. § 28 VwVfG NW zur nachträglichen Verkürzung der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis) zuzustellen (Az.: 32-A-25759).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Anhörung zur nachträglichen Verkürzung der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis liegt bei meiner Ausländerbehörde in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 350, zur Entgegennahme bereit.

Meschede, 07.03.2007

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst Ausländer- und  
Personenstandsangelegenheiten  
- Ausländerbehörde -  
Az.: 32-A-25759  
Im Auftrag

Schmidt

### 2. Straßenverkehrsbehörde

#### 2.1

Gegen Herrn Markus Ternes, zuletzt wohnhaft: Rönkhauser Str. 53, 59757 Arnsberg - zurzeit unbekanntem Aufenthalts -, habe ich am 21.02.2007 eine Ordnungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung nach § 4 Abs. 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) erlassen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben nach § 4 Abs. 7 StVG keine aufschiebende Wirkung.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung der Verfügung nicht möglich. Es wird deshalb die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 LZG angeordnet.

Die Verfügung liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle 59821 Arnsberg, Eichholzstr. 9 (Zimmer 121), zur Entgegennahme bereit.

Gegen die Verfügung kann innerhalb von 2 Wochen nach der öffentlichen Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch muss beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Er kann auch bei den Dienststellen in 59821 Arnsberg, Eichholzstr. 9 oder 59929 Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 erklärt werden. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.

Gesch.-Z.: 47/36.31.24 E 08/07

Arnsberg, 28.03.2007

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Straßenverkehrsbehörde -  
Im Auftrag

Leutner

## 2.2

Gegen Mariusz Tomasz Bajorek, zuletzt wohnhaft in Schlosserstr. 49, 44145 Dortmund – zurzeit unbekanntes Aufenthalts – habe ich am 21.02.2007 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts d. Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 17, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 17, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **48/089 – 27630.6**  
Meschede, 28.03.2007

**HOCHSAUERLANDKREIS**  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Berbüße

**22 BILANZ DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS JAHR 2006 ÜBER ART, MENGE UND VERBLEIB DER ENTSORGTE ABFÄLLE EINSCHLIEßLICH DEREN VERWERTUNG**

	<b>Abfallart</b>	<b>Gesamt mengen</b>	<b>Verwertung</b>	<b>Vorbehandlung</b>	<b>Restmüll nach Abzug der Verwertung+ Vorbehandlung</b>
<b>1.)</b>	<b>Abfälle zur Beseitigung aus Haushalten</b>				
a	<i>Hausmüll kommunal (Systemabfuhr)</i>	35.762 t		35.762 t	
b	<i>sonstiger Hausmüll (Direktanlieferung)</i>	72 t		72 t	
c	<i>Sperrmüll / kommunal</i>	8.512 t		8.512 t	
d	<i>sonstiger Sperrmüll</i>	117 t		117 t	
e	<i>Bioabfall</i>	25.853 t	25.853 t		
f	<i>Grünschnitt etc.</i>	2.650 t	2.650 t		
	<b>Zwischensumme:</b>	72.966 t	28.503 t	44.463 t	0 t
<b>2.)</b>	<b>Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen</b>	24.523 t		20.301 t	4.222 t
<b>3.)</b>	<b>Abfälle aus Kooperationen</b>				
<b>4.)</b>	<b>Abfälle zur Verwertung</b>	49.974 t	49.974 t		
<b>5.)</b>	<b>Altpapier</b>	13.026 t	13.026 t	117 t	
	<b>Gesamtmenge :</b>	160.489 t	91.503 t	64.881 t	4.222 t

Vorstehende Abfallbilanz wird hiermit gemäß § 5 c Landesabfallgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, im März 2007

Abfallentsorgungsbetrieb  
des Hochsauerlandkreises

Ramspott  
Betriebsleiter